

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
19/1976/P
17.02.1977**

des Vorstandes des SPD-Bezirks F,
vertreten durch den Vorsitzenden F aus N

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

W aus N

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Beigetreten:

Vorstand des SPD-Unterbezirks N,
vertreten durch den Vorsitzenden P aus N

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Februar 1977 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß W nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner hat einen Aufruf zur Demonstration am 22. Mai 1976 in B unterschrieben, die unter dem Leitsatz stattfand: Stoppt das Wettrüsten! Für Frieden, demokratische Reformen und soziale Sicherheit, Mit der Abrüstung beginnen. Die

Zustimmungserklärungen waren, wie dies dem Aufruf entnommen werden konnte, zu senden an das Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit.

Der Parteivorstand hatte am 1.2.1975 unzweifelhaft alle Mitglieder aufgefordert, mit diesem Komitee, das wesentlich von Kommunisten und ihnen nahestehenden Kräften bestimmt werde, nicht zusammenzuarbeiten und in allen Fällen, in denen dies geschehen sei, diese unverzüglich einzustellen.

Der Bundesgeschäftsführer B hat mit einem Fernschreiben an alle Bezirke noch einmal vor dem 22.5.1976 die Wichtigkeit der genannten Entscheidung hervorgehoben.

Nachdem der Antragsgegner die schriftliche Aufforderung, seine Unterschrift zurückzuziehen, mit Schreiben vom 17.5.1976 abgelehnt hatte, wurde gegen ihn auf entsprechenden Antrag hin ein Parteiordnungsverfahren unter Anordnung von Sofortmaßnahmen durch den Vorstand des Bezirks F der SPD eingeleitet. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß der Betroffene seine politischen Ansichten zu den in dem Aufruf angegebenen Themen auch in der SPD klar zum Ausdruck bringen könne. Durch sein Verhalten habe er der innerparteilichen Ordnung schweren Schaden zugefügt.

In seinem Schreiben vom 17. Mai 1976 bestreitet der Betroffene die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und wies darauf hin, daß es nicht zu den Prinzipien sozialdemokratischer Politik gehören könne, etwas nicht mehr zu wollen, weil es auch Kommunisten wollten. Mit Schreiben vom 9. September 1976 führte er weiterhin aus, daß die Unterstützung des Aufrufs zwingend aus seiner Mitgliedschaft in der SPD folge. Dabei wies er darauf hin, daß die CDU/CSU-Zustimmung zum Etat des „Leber-Ministeriums“ ein Anzeichen dafür sei, daß es prinzipielle Gemeinsamkeiten zwischen Kräften der CDU und CSU und L gebe.

Die Bezirksschiedskommission schloß den Antragsgegner am 22.10.1976 unter Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahmen aus der Partei aus. In ihrer Begründung bezog sie sich wesentlich auf eine Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 22.1.1976, in der diese wegen des gleichen Tatbestandes ebenfalls auf Ausschluß erkannt hatte.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 30.11.1976 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die er mit Schreiben vom 12.12.1976 näher begründete.

Zunächst bestritt er die Rechtmäßigkeit der Sofortmaßnahmen und sodann, daß er durch sein Verhalten gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben. Weiterhin wies er darauf hin, daß in seinem Fall der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung verletzt worden sei.

Der Antragsgegner beantragte

- die sofortige Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission über die Fortdauer des Ruhens aller seiner Mitgliedsrechte,
- die Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission, ihn aus der SPD auszuschließen,
- den Bezirksvorstand der SPD F und den UB-Vorstand der SPD N als Ast. zu verpflichten, ihren Organisationsgliederungen die Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Antragsteller beantragte

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Entscheidung der Vorinstanz, der er sich vollinhaltlich anschließt.

Der Unterbezirk ist dem Verfahren beigetreten.

Auf den weiteren Vortrag der Parteien wird Bezug genommen.

Gründe

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Entscheidungserheblich muß im vorliegenden Fall sein, daß der Antragsgegner eine wichtige und ernsthafte Mahnung des Parteivorstandes und des Bundesgeschäftsführers gröblich und nachhaltig mißachtet hat. Der Antragsgegner übersieht, daß es nicht nur die Fälle des § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 gibt, die auf Grund der tatsächlichen oder durch Parteivorstands- und Parteiratsbeschluß festgestellten Unvereinbarkeit zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der SPD führen müssen, sondern, daß der Tatbestand der Störung der Ordnung der Partei einer nachhaltigen Schädigung auch auf andere Weise erfüllt werden kann. Während diese Schädigung oder Störung in den Fällen des § 6 nicht mehr ausdrücklich festgestellt werden muß, sondern durch den Beitritt oder die Unterstützung einer anderen Partei oder die Feststellung der Unvereinbarkeit gewissermaßen in Gesetzeskonkurrenz vorhanden ist, muß – wie im Falle des Antragsgegners W die Störung und die Schädigung in den Fällen des § 35 der Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei ausdrücklich festgestellt werden.

Der Antragsgegner hat sich hartnäckig geweigert, sein Verhalten zu ändern, sondern im Gegenteil, unter abwertenden Bemerkungen über führende sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung seine Unterstützung für das betreffende Komitee gerechtfertigt und aufrechterhalten, obwohl ihm wiederholt das Parteischädliche seines Verhaltens und der Parteivorstandsbeschluß sowie die Fernschreiben des Bundesgeschäftsführers vorgehalten wurden. Schließlich ist er auch noch ausdrücklich zur Zurückziehung seiner Unterschrift aufgefordert worden. Damit ist der Tatbestand eines Verstoßes gegen die Grundsätze und gegen die Ordnung der Partei erfüllt. Daß im Sinne der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission auch ein Schaden eingetreten ist, ist unstreitig, da die Einheitlichkeit und Glaubwürdigkeit der von der SPD vertretenen Politik in der Öffentlichkeit, aber auch in der parteiinternen Diskussion, durch das Verhalten des Antragsgegners in Frage gestellt wird.

Die Schadensdefinition der Bundesschiedskommission, wie sie in ständiger Rechtsprechung erhärtet und überdies bei Nachprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit bestätigt worden ist lautet:

Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wenn man dem Begriff des schweren Schadens einen zivilrechtlichen Inhalt gegen wollte, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Nachweis ist jedoch niemals zu führen und daher vom Parteiengesetz auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr schon dann

vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird (vgl. Urteil des Landgerichts Bonn 7 O 527/73 vom 6.3.1974).

Das durch zahlreiche Parteitagsbeschlüsse und entsprechende Durchführungsbeschlüsse des Parteivorstandes und des Parteirates immer wieder bestätigte und unumstrittene Grundprinzip sozialdemokratischer Politik, der Ablehnung jeder Gemeinsamkeit mit kommunistischen oder „Volksfront“-Organisationen und –Aktionen kann nicht in allen Fällen – besonders bei lokalen und regionalen Vorkommissionen – durch Unvereinbarkeitsbeschlüsse nach § 6 Abs. 2 Organisationsstatut geregelt werden. Dennoch stellt die Teilnahme an solchen Unternehmungen einen groben Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar. Wenn – wie im vorliegenden Fall – der Parteivorstand und der Bundesgeschäftsführer dann noch zusätzlich auf den Verstoß gegen das genannte Grundprinzip aufmerksam machen und darüber hinaus die örtlichen Parteigliederungen sich bemühen, den Antragsgegner zu einem einsichtsvollen Verhalten zu bewegen, alle diese Bemühungen aber erfolglos bleiben, der Antragsgegner im Gegenteil auf seiner Einstellung nicht nur beharrt, sondern die Politik der SPD in dieser Hinsicht als verfehlt erklärt, ist zweifelsohne der Tatbestand des § 35 Abs. 2 Nr. 4 Organisationsstatut gegeben.

Zur Frage, ob der Antragsgegner dadurch gerechtfertigt werden könnte, daß andere Mitglieder der SPD ebenfalls Unterschriften für den betreffenden Aufruf geleistet haben, ohne daß entsprechende Folgen wie beim Antragsgegner bekannt worden sind, kann auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu keinem anderen Ergebnis führen. Wollte man einer solchen Auffassung folgen, so müßte z. B. ein Gericht jeden Täter, der einer Körperverletzung überführt worden ist, freisprechen, weil der Geschädigte nur gegen einige der Schädiger Strafantrag gestellt hat. Auch in einem Zivilstreit könnte bei erwiesener Schädigung kein Gericht den Anspruch auf Schadensersatz deshalb zurückweisen, weil der Kläger nicht gegen alle Schädiger Klage eingereicht hat, sondern z. B. nur gegen diejenigen, die nach seiner Vermutung zur Leistung eines Schadensersatzes in dem Maße der von ihnen begangenen Schädigung finanziell überhaupt in der Lage sind. Schließlich muß es auch dem Ermessen der Antragsteller überlassen bleiben, sich nachhaltige Schädiger der Parteiordnung und der Parteigrundsätze aus generalpräventiven Gründen herauszugreifen, um andere Parteimitglieder zur Parteiordnung zu rufen. Überdies muß es auch den Antragstellern überlassen bleiben, quasi einen Musterprozeß durchzuführen, um die Solidargemeinschaft der Partei in Ordnung und aufrecht zu erhalten.

Die Berufung wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.